

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 20/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

CITY BKK,
Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.721,67 Euro festgesetzt.



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).
- 2 Die Beschwerdeführerin weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist aber dieser Zulassungsgrund nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlangt diese Vorschrift, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).
- 3 Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Die Beklagte stellt folgende Rechtsfrage:

"Darf eine Krankenkasse die vom Krankenhaus geforderte Vergütung für erbrachte Leistungen verweigern, wenn bzw solange sich das Krankenhaus weigert, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) die von ihm zur Überprüfung des Behandlungsfalls gemäß § 276 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) angeforderten Sozialdaten an diesen zu übermitteln, und landesvertraglich nach Prüfung auf Grundlage des Kurzberichts ggf ergänzender Informationen die Überprüfung im Krankenhaus vorgesehen ist?"
- 4 Die Beklagte legt aber nicht dar, dass diese Rechtsfrage entscheidungserheblich ist, sondern behauptet dies nur. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils streiten nämlich die Beteiligten darum, ob die Beklagte berechtigt ist, gegen die erhobene Forderung von 5.721,67 Euro nebst Zinsen aus einer Krankenhausbehandlung mit zwei Forderungen auf Rückzahlung wegen geltend gemachter unberechtigter Krankenhausbehandlung aufzurechnen. Es geht danach nicht um die Frage, ob die Beklagte eine Bezahlung verweigern kann iS eines Zurückbehaltungsrechts, sondern darum, ob die Beklagte die bereits vorgenommenen Bezahlungen von Krankenhausbehandlungen zurückfordern kann, weil sich das Krankenhaus nach ihrer Auffassung unberechtigt geweigert habe, dem MDK die Entlassungsberichte über die Versicherten zu übersenden, und dadurch eine Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Krankenhausaufenthaltes vereitelt habe.



- 5 Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage ist nicht lediglich ungenau formuliert; die Rückforderung einer zu Unrecht geleisteten Zahlung beruht auf anderen rechtlichen Voraussetzungen als die Leistungsverweigerung gegenüber einem Zahlungsbegehren. Die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen wirken sich auch auf die Darlegungs- und Beweislast aus. Da die Beschwerdebegründung die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte nicht in nachvollziehbarer Weise aufzeigt, wird sie den Anforderungen an eine formgerechte Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Zu den hier angesprochenen Fragen der Durchführung des Überprüfungsverfahrens, den Folgen einer etwaigen Vertragsverletzung und der Zurechnung von Pflichtverletzungen des MDK hat der Senat im Übrigen mit Urteilen vom 28. September 2006 - B 3 KR 22/05 R und B 3 KR 23/05 R - Stellung genommen, sodass ein weiterer höchstrichterlicher Klärungsbedarf vorerst nicht zu erkennen ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs 1 und Abs 3 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)